



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 10. Februar 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes Baden Mödling, vom 20. Dezember 2004 betreffend einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte gemäß § 188 BAO 1998 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) wendet sich gegen die Zurechnung von Einkünften, resultierend aus der Nachversteuerung eines negativen Kapitalkontos.

Begründet wurde dies damit, dass der Bw. zum Zeitpunkt der infolge Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Geschäftsherren eingetretenen Beendigung sämtlicher stillen Beteiligungsverhältnisse (11. 8. 1998) tatsächlich nicht mehr stiller Gesellschafter war. Denn er habe seine Beteiligung mit Notariatsakt vom 14. 10. 1997 mittels Einbringungs – bzw. Sacheinlagevertrag im Sinne des Art. III UmgrStG auf Grundlage der Einbringungsbilanz zum 31. 12. 1996 mit Wirkung zu diesem Bilanzstichtag in den Betrieb des Geschäftsherren eingebracht.

Über die Berufung wurde erwogen:

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Berufungsbegründung zutreffend ist. Folglich lag ein Nachversteuerungstatbestand infolge eines Veräußerungsgewinnes gemäß § 24 Abs. 2 letzter Satz EStG 1988 nicht vor.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 10. Oktober 2005